

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der PEPPV 2018

1. Für die in der **Anlage 4** der PEPPV 2018 mit Fußnote 3 gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2018 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind weiter geltenden Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt für 2017 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP2018-01 bis 16, 18 bis 21, 26, 27, 29 bis 36 und 38 bis 50.

2. PEPP-Entgelte aus Anlage 3 der PEPPV 2017, die in Anlage 4 der PEPPV 2018 überführt sind, werden gemäß Fußnoten 4 bis 8 in Anlage 4 nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2018 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2017 abgerechnet. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP09	PEPP-Entgelt aus 2017 Gabe von Bortezomib, parenteral [ZP2018-58]
ZP17	PEPP-Entgelt aus 2017 Gabe von Adalimumab, parenteral [ZP2018-59]
ZP19	PEPP-Entgelt aus 2017 Gabe von Infliximab, parenteral [ZP2018-60]
ZP27	PEPP-Entgelt aus 2017 Gabe von Busulfan, parenteral [ZP2018-61]
ZP60	PEPP-Entgelt aus 2017 Gabe von Rituximab, parenteral [ZP2018-62]